Grundsätze, nach denen das Gemeine mit dem einheimischen Rechte verschmolzen wurde, und sind mithin für die Begriffsgeschichte des gemeinen Mittelalters höchst wichtige Hülfsmittel. Theils dieser Wichtigkeit wegen, theils auch weil die Glossen in vielen gemeinrechtlichen Schriften zur Erläuterung des älteren deutschen Rechts gebraucht werden sind, schien ein vollständiger Abdruck derselben höchst erwünschenswerth, nur nöthig aber eine kritische Bearbeitung derselben, und ein Abdruck des besten Codex und die Mittheilung der wichtigsten Varianten aus den übrigen Handschriften und Drucken hinzuzufügen, weil es nicht sowohl auf die Entwickelung des in einzelnen Stellen liegenden Sinnes, sondern vielmehr auf die Ansicht der Glossatoren im allgemeinen ankommt, und diese durch minder bedeutende Varianten nicht zweifelhaft werden kann.

4. Register.

Jeder Lieferung wird ein dreifaches Register beigegeben werden. Das erste Register soll die in Text vorkommenden Eigennamen enthalten, das zweite, oder das Sachregister, wird den Inhalt der Rechtssätze aufzuzeichnen, und einestheils das Aufsuchen einzelner Stellen erleichtern, anderntheils aber die Vortheile einer systematischen Uebersicht in sich haben, als nicht blos der Inhalt jedes Artikels systematisch